



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
40	StR'in Daniela Schneckenburger	12.01.2021
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Manfred Hagedorn	22409	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	04.02.2021	Empfehlung
Schulausschuss	10.02.2021	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	11.02.2021	Empfehlung
Rat der Stadt	11.02.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Anpassung des Eigenanteils zum Schoko-Ticket für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Absatz 3 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO in der Fassung vom 28.05.2020)

Beschlussvorschlag

Die Eigenanteile des SchokoTickets für anspruchsberechtigte Schüler*innen werden auf die im Jahr 2020 festgelegte Eigenanteilshöchstgrenze gemäß § 2 Absatz 3 Schülerfahrkostenverordnung NRW angepasst. Die fristgerechte Umsetzung erfolgt mittels Vertragsnachträgen bis zum 31.03.2021

Personelle Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Für die Stadt Dortmund keine.

Für die Dortmunder Stadtwerke AG folgende:

Im Rahmen der Erhöhung der Eigenanteile fließt ein Teil der Einnahmen auf Seiten der VU in den Schülermarkt zurück, indem ein Nachlass von 50% ab dem 3. aktiven SchokoTicket-Vertrag sowie ein kostenloses SchokoTicket ab dem 4. Kind gewährt wird. Der Rückfluss in den Schülermarkt liegt bei rund EUR 1,2 Millionen.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Daniela Schneckenburger
Stadträtin

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor

Begründung

1. Rechtliche Grundlage zur Einführung eines SchokoTickets:

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Einführung des SchokoTickets wurden durch eine Änderung des Schulgesetzes NRW und der Schülerfahrtkostenverordnung NRW sowie durch einen entsprechenden Runderlass im Jahr 2001 geschaffen. Demnach gilt nachstehendes Finanzierungsmodell:

1. Selbstzahler (Fahrgeld),
2. Eigenanteile (Fahrgeld),
3. Landeszuschüsse für Auszubildende (§ 45a PBefG) und
4. Schulträgerzahlungen für Freifahrer.

Aufgrund dieser Mischfinanzierung ist es möglich, allen Schülern*innen ein preiswertes und pauschales Schülerticket anzubieten. Voraussetzung bei der Einführung war ein Beschluss der Zweckverband-Gremien (ZV), der festlegt, dass das Bestehen aller vier o.g. Finanzierungssäulen unabdingbar ist für die Einführung eines SchokoTickets in einer Kommune. Hierbei sind insbesondere die Zahlung der Schulträger für Schüler*innen mit Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten und die Höhe und Weitergabe der Eigenanteile an die Verkehrsunternehmen (VU) wichtige Finanzierungssäulen.

Die Zahlung beider Entgelte ist über einen Vertrag zwischen VU, Schulträger und VRR festgelegt. Die Eigenanteile decken den Betrag für die Nutzung des SchokoTickets in der Freizeit bei Anspruchsberechtigten ab, da der Schulträger nur verpflichtet ist, die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte auszugleichen.

Gemäß den rechtlichen Grundlagen stellen Eigenanteile kommunale Gebühren dar. Durch den Beschluss der Gremien des VRR und o.g. vertragliche Vereinbarung sind die Eigenanteile als Fahrgeld zu betrachten und an die Verkehrsunternehmen abzutreten. Die maximale Höhe des Eigenanteils ist in der Schülerfahrtkostenverordnung NRW festgelegt.

2. Entwicklung der Eigenanteile im SchokoTicket:

Im VRR ist der Höchstbetrag für Eigenanteile für das 1. Kind (12,00 €) seit 2012 und für das 2. Kind (6,00 €) seit 2009 erreicht. Die Höhe der Eigenanteile wurde seit Einführung des SchokoTickets seitens des Gesetzgebers nicht angepasst. Während die allgemeinen Fahrpreise im VRR gemäß der Aufwandsteigerungen (Personal- und Energiekosten) angepasst wurden, konnte aufgrund dieser Deckelung im Segment der Eigenanteile keine Tarifgerechtigkeit mehr erwirkt werden.

Mit Wirkung zum 13. Juni 2020 wurde die Schülerfahrtkostenverordnung NRW geändert. Demnach steigt die Höchstgrenze für Eigenanteile anspruchsberechtigter Schüler*innen auf 14,00 € (bisher 12 €) für das 1. Kind und 7,00 € (bisher 6 €) für das 2. Kind.

3. Anpassung des Eigenanteils für das SchokoTicket für die Stadt Dortmund

Die Dortmunder Stadtwerke AG teilen mit, dass gemäß Rechtsgutachten von Hr. Prof. Zuck die juristische Bewertung aus dem Jahr 2004, die besagt, dass die Eigenanteile als Fahrgeld zu werten sind, erneut bestätigt wird. Es wird festgestellt, dass aufgrund der vertraglichen Festlegung der aktuellen Höhe der Eigenanteile in den Verträgen mit den VRR-Schulträgern, diese mittels eines Nachtrags über die zukünftige Höhe der Eigenanteile anzupassen sind.

Eine Zustimmung der Stadt Dortmund zur Erhöhung der Eigenanteile ist seitens des VU für den Fortbestand des Vertrages „SchokoTicket“ zwingend.

Die Erhöhung der Eigenanteile soll zu einem Teil in den Schülermarkt zurückfließen.

Während die Schülerfahrkostenverordnung eine Preisstaffelung der Eigenanteile vorsieht, sieht der VRR-Tarif bei Selbstzahlern aktuell keinen Familienrabatt vor. Daher wird parallel zur Anpassung der Eigenanteile ein Geschwisterrabatt von 50% auf den jeweiligen Preis des SchokoTickets ab dem 3. selbstzahlenden Kind (18,67 €/Monat) eingeführt. Ab dem 4. Kind ist das SchokoTicket kostenlos. Zur sachgerechten Ermittlung der Rabattberechtigung wird der Nachweis „Kind“ (leibliches Kind, Adoptivkind oder Pflegekind) erbracht.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Ziff. I GO NRW.